

## VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Abteilung G  
Az. G 14/3154.2/1-01

Berlin, den 05. Dezember 2016

RefL'in.: BDir'in Henke (2450)  
Ref.: ORR Kunze (2456)

1. Min-Vorlage:

Herrn Minister

über

Herrn Sts Bomba

mit der Bitte um Zustimmung unter IV. vorzulegen.

Nachrichtlich

Herrn AL L

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes**  
Zustimmung zur Einleitung der Ressortabstimmung & zur Länder- und Verbändeanhörung  
Anlage: Gesetzentwurf (Arbeitsentwurf) mit Begründung und Vorblatt; Stand: 05.12.2016

**I. Sachverhalt:**

Das „Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen“ vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) ist am 12. Juni 2015 in Kraft getreten.

Die EU-Kommission hat hiergegen ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, bis zu dessen Ende und Bestätigung der EU-Rechtskonformität der praktische Vollzug des Gesetzes aufgeschoben ist.

Die Erhebung der Klage vor dem EuGH wurde am 29. September 2016 von der EU-Kommission beschlossen (siehe Pressemitteilung der EU-Kommission IP/16/3130).

Mit einer Anpassung des Infrastrukturabgabengesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes soll den Bedenken der EU-Kommission Rechnung getragen und zeitnah mit der Erhebung der Infrastrukturabgabe in Deutschland begonnen werden.

Der beigegefügte Gesetzentwurf regelt die Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes hinsichtlich der Preise für die Kurzzeitvignetten. Die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes hinsichtlich der Höhe der Steuerentlastungsbeträge erfolgt mit separatem Gesetz.

## VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- 2 -

### II. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen bei den Preisen für die Kurzzeitvignetten führen zu Mehreinnahmen von jährlich ca. 17 Mio. Euro. Die Änderung der Steuerentlastungsbeträge für Euro VI-Fahrzeuge mit separatem Gesetz (Federführung innerhalb der Bundesregierung: BMF) führt zu Mindereinnahmen von insgesamt jährlich bis zu 100 Mio. Euro.

### III. Alternativen

Verzicht auf die Anpassungen. Dann wäre mit einem längeren Verfahren vor dem EuGH zu rechnen, was dazu führt, dass die Infrastrukturabgabe bis zu dessen Abschluss nicht erhoben werden könnte.

### IV. Vorschlag:

Zustimmung zur Einleitung der Ressortabstimmung sowie zur Länder- und Verbändeanhörung.

#### Zeitplan:

Dez 2016	Einleitung Ressortabstimmung sowie Länder- und Verbändeanhörung,
21.12.2016	Kabinett,
25.01.2017	BT1,
10.02.2017	BR1,
15.02.2017	Gegenäußerung der Bundesregierung,
08.03.2017	BT-Ausschüsse,
09.03.2017	BT2/3 (Fristverzicht!),
31.03.2017	BR2,
April 2017	Verkündung und Inkrafttreten.

#### Verfahren:

Schreiben an Chef BK → Übersendung durch Referat L 14.

Schreiben an Ressorts → Übersendung durch Referat L 10 (analog dem Verfahren beim Erlass des Infrastrukturabgabengesetzes).

Schreiben an Länder und Verbände → Übersendung durch Referat G 14.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- 3 -

2. Abdruck nach Rücklauf von MIN inkl. Anlagen per E-Mail an AL L, AL G, UAL G 1, Referate L 10, L 14 und Z 20
3. z.w.V.

AL G (z. U.)

*S 6/12*

UAL G 1

*W 4/12*

G 14

*Q 05/12 Kun 5/12*